Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Verb.-Gem. Lambsheim-Heßheim

In der Gemarkung Großniedesheim , Flur 0, Flurstück 485/2, 485/3 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 14. Okt. 2026, eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 2019-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Ziff 1. Grenzbestimmung

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

*(Festgestellte Flurstücksgrenzen in der Skizze durch Hinweis „**F**“ markiert.)*

Ziff 2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung – Feststellung der neuen Flurstücksgrenzen - wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt.

Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 09.11.2026 bis 10.12.2026 beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, Dipl.-Ing. P. Schmitt, Bahnhofstraße 49, 67346 Speyer ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montags bis Donnerstags von 08.00 bis 16.00 Uhr, Freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter https://www.oebvi-schmitt.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
 an oebvi-schmitt@poststelle.rlp.de
 oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, Dipl.-Ing. P. Schmitt, Bahnhofstraße 49, 67346 Speyer erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit der öffentliche Vermessungsstelle finden Sie unter
https://www.oebvi-schmitt.de/kontakt/elektronische-kommunikation-2

gez. *Dipl.-Ing. P. Schmitt*
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur als öffentliche Vermessungsstelle